

Satzung Förderverein evangelische Gemeinschaftsschule Eisenach e.V.

Stand: 24.11.2021

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein evangelische Gemeinschaftsschule Eisenach e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eisenach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eisenach eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Fördervereines ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die Unterstützung einer Gründung und/oder die Förderung einer evangelischen Gemeinschaftsschule in Eisenach. Jede Förderung, ob ideell oder materiell ist für die Realisierung des Zweckes einzusetzen.
- (2) Ziel des Vereins ist die Unterstützung einer Gründung und/oder die Förderung einer evangelischen Gemeinschaftsschule in Eisenach nach einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung, die auf der Grundlage humanistischer Werte und Normen die freie Entfaltung der jungen Menschen unterstützt, damit sie – unabhängig ihrer Leistungsfähigkeit und individuellen Interessen – befähigt werden, selbstständig, eigenverantwortlich und erfolgreich ihren weiteren Lebensweg bewältigen zu können.
- (3) Dazu unterstützt der Verein den Schulbetrieb einer evangelischen Gemeinschaftsschule in Eisenach organisatorisch, finanziell und praktisch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Im vorbenannten Sinne und im vorstehenden Umfang arbeitet der Verein gemeinnützig.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist überkonfessionell und unabhängig.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Maßnahmen zur Zweckverwirklichung

(1) Zur Verwirklichung des unter § 2 angegebenen Zwecks des Vereins sind folgende Maßnahmen im Rahmen der Gründung einer evangelischen Gemeinschaftsschule in Eisenach vorgesehen:

- a) Werbung von Mitgliedern
- b) Gewinn und Motivation von Spendern, Unterstützern und Förderern
- c) Information der Öffentlichkeit
- d) Erwachsenenbildung rund um das Thema „Evangelische Gemeinschaftsschule nach einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung“
- e) Beschaffung und Überlassung finanzieller Mittel an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung der Bildung und Erziehung durch eine Gründung einer evangelischen Gemeinschaftsschule in Eisenach

(2) Erweiternd vorgesehen ist die Förderung der evangelischen Gemeinschaftsschule in Eisenach, wobei es sich bei dem Träger dieser Einrichtung um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft handelt, durch:

- a) Beschaffung und Überlassung finanzieller Mittel an die evangelische Gemeinschaftsschule Eisenach
- b) Auslobung eines jährlichen Preises des Fördervereins an einen Schüler der evangelischen Gemeinschaftsschule Eisenach (Sachzuwendung in Form eines Büchergutscheins)
- c) Überlassung von Sachzuwendungen an die evangelische Gemeinschaftsschule Eisenach
- d) Unentgeltliche Personalüberlassung an die evangelische Gemeinschaftsschule Eisenach
- e) Organisatorische Unterstützung der evangelischen Gemeinschaftsschule Eisenach und Unterstützung pädagogischer Arbeitsgruppen
- f) Unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten an die evangelische Gemeinschaftsschule Eisenach

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich für deren Verwirklichung einsetzt.

(2) Als Fördermitglied kann aufgenommen werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt und neben der festen Beitragspflicht keine weiteren Aufgaben übernimmt. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

(3) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die volle Anschrift und eine Begründung für den Antrag enthalten.

(4) Die Aufnahme eines Fördermitglieds setzt dessen schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Antrag soll Name, das Alter, den Beruf und die Anschrift enthalten.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(6) Eltern, die ihr Kind zum Besuch der evangelischen Gemeinschaftsschule Eisenach anmelden, wird die Mitgliedschaft im Förderverein empfohlen.

(7) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand über die Aufnahme beschieden hat.

(8) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Die Mitgliedervollversammlung stimmt über die Ehrenmitgliedschaft ab. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen entbunden. Sie besitzen volles Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet: a) mit dem Tode des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person, b) durch freiwilligen Austritt, c) durch Streichung von der Mitgliederliste, d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein freiwilliger Austritt ist ausschließlich zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung. Diese schriftliche Erklärung muss unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingehen.

(3) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung erfolgt nach Ablauf eines Monats, wobei diese Monatsfrist von dem Zeitpunkt aus berechnet wird, in dem das zweite Mahnschreiben versandt wurde. Auf den Zugang bei dem Mitglied kommt es nicht an. Es reicht aus, dass der Vorstand dieses zweite Mahnschreiben an die letzte, vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet und versandt hat. Dem Mitglied wird im Mahnschreiben die Möglichkeit einer Anhörung (persönlich oder schriftlich per Einschreiben) angeboten, im Rahmen der oben genannten Fristen. Nimmt das Mitglied diese Möglichkeit nicht wahr, erfolgt die Streichung. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt von der Streichung unberührt.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder ein solches, welches dem Verein einen Schaden zugefügt oder eine unehrenhafte Handlung begangen hat, nach einer Anhörung aus dem Verein ausschließen. Dem entsprechenden Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss persönlich oder mittels Einschreiben durch den Vorstand mitzuteilen. Dem Mitglied wird eine Frist von 4 Wochen ab Mitteilung bzw. Absendung des Einschreibens gewährt, sich persönlich oder schriftlich dazu zu äußern.

(5) Der Vorstand ist ferner berechtigt, ein Mitglied in jedem Falle aus einem wichtigen Grund aus dem Verein auszuschließen.

(6) Der Vorstand hat den Beschluss über den Ausschluss zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Dabei reicht es aus, dass der Vorstand den eingeschriebenen Brief an die letzte, vom Mitglied bekannt gegebene Adresse richtet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Vereinsmitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie für Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige **Beitragsordnung** maßgebend.

(2) Mitgliedern, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise auf Antrag erlassen oder gestundet werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Personen.

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) drei weiteren Beisitzer

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe von wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder abberufen werden.

(4) Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn die Amtsdauer von drei Jahren dabei überschritten wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, welches in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende des Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs beim Vorstandsvorsitzenden an.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, aus wichtigem Grund das Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

(8) Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere auch bei einer groben Amtspflichtverletzung oder bei Unfähigkeit zur Geschäftsführung durch den verbleibenden Vorstand mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Abberufungsschreibens durch eine eigens hierzu einberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung in dieser Mitgliederversammlung nimmt der verbleibende Vorstand die Rechte und Pflichten des Abberufenen kommissarisch wahr, die Rechte des abberufenen Vorstandsmitglieds ruhen. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht des abberufenen Mitglieds auf eine solche Entscheidung wird ein neues voll berechtigtes Mitglied des Vorstandes bestimmt. Es gelten die Regelungen für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds während der Amtszeit entsprechend.

(9) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(10) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit - insbesondere Reisekosten, Spesen, Fortbildungskosten etc. - werden erstattet. Eine Ausgestaltung der Aufwendungsersatzregelungen bleibt der Geschäftsordnung des Vorstandes vorbehalten.

(11) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung von steuerlichen Vergünstigungen durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

§ 11 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich und unabdingbar einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

- c) Erstellung des Haushaltsplanes,
- d) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
- e) Erstellung des Jahresberichtes,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern gem. §§ 6, 7 dieser Satzung,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Beschlussfassung des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung grundsätzlich eine Stimme. Fördermitglieder haben hingegen kein Stimmrecht.

(2) Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts - auch auf andere Mitglieder - ist ausgeschlossen.

(3) Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages in Verzug sind, ruht das Stimmrecht.

(4) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu entscheiden. Dies umfasst insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festgelegt hat,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfer/Rechnungsprüfern,
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen. Diese Empfehlungen sind für den Vorstand nicht bindend.

(6) Der Vorstand kann andererseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung/Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, wenn möglich innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

(3) Maßgeblich für die Einhaltung der Einberufungsfrist ist das Datum der Absendung des Einladungsschreibens. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Auf den Zugang des Einladungsschreibens kommt es nicht an, das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, von dem Mitglied dem Vorstand bekanntgegebene Adresse gerichtet war.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung des gesamten Vorstandes von einem von der Versammlung zu bestimmender Leiter geleitet. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.

(2) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(6) Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) Der Schriftführer (kann auch ein Nichtmitglied sein) wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(9) Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters, des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

(10) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut im Protokoll wiederzugeben.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden.

(2) Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

(4) Für die Durchführung gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

(5) Für die Einberufung gilt § 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 18 Beirat

(1) Der Vorstand ist berechtigt, Beiratsmitglieder zu ernennen, die beratend für den Verein tätig sind. Beiratsmitglieder müssen nicht zugleich Vereinsmitglieder sein. Die Mitgliedschaft im Beirat begründet kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, nach den Empfehlungen des Beirats zu handeln, solche Empfehlungen sind für den Vorstand nicht bindend.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 Ziffer 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bleibt es bei den Vertretungsregelungen bezüglich des Vorstandes (Liquidatoren) gem. §§ 10, 11 dieser Satzung.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.

§ 20 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem „Förderverein Evangelische Grundschule Eisenach e.V.“ zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Haftungsausschluss

(1) Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein oder gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.

(2) Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist - soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

§ 22 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.